(Hinweis zum Verzeichnis Stoffpreisgleitklausel)

V 2250a

Hinweis zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel nach Formblatt V 2250 F

Den Vergabeunterlagen ist das Formblatt "Stoffpreisgleitklausel" beigefügt. Die Klausel verteilt das Risiko für Stoffpreisänderungen der im Formblatt aufgeführten Stoffe in den im Formblatt genannten Teilleistungen (LV-Positionen) auf beide Parteien. Umfasst sind sowohl Preissteigerungen als auch Preissenkungen.

Bitte beachten Sie:

Die Funktionsweise der Stoffpreisgleitklausel ist von Ihrem Angebot abgekoppelt. Weder muss der angegebene Basiswert 1 von Ihnen als Stoffpreis verwendet werden, noch erfolgt die Ermittlung der Mehr- oder Mindervergütung anhand des von Ihnen angebotenen Stoffpreisanteils.

Hierfür ist allein die Entwicklung des im Formblatt "Stoffpreisgleitklausel" angegebenen Basiswertes 1 maßgebend. Die beim Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes werden in der ersten Stufe zur Fortschreibung auf den Basiswert 2 im Zeitpunkt der Angebotsabgabe herangezogen. Die Fortschreibung in der ersten Stufe auf den Basiswert 2 erfolgt über den "Statistischen Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)" und über die Datenbank Genesis-Online (www.destatis.de).

Im weiteren Verlauf wird nach gleichem Schema der Basiswert 3 zu dem gem. Formblatt "Stoffpreisgleitklausel" vereinbarten Abrechnungszeitpunkt (Einbau/Lieferung/Verwertung) ermittelt.

Für die Berechnung der Mehr-/Mindervergütung ist dann – nach Überschreitung der Bagatellgrenze - die Differenz der Basiswerte 3 und 2 multipliziert mit der abgerechneten Menge unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung maßgebend.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Formblatt V 2250 F "Stoffpreisgleitklausel".